

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 16.09.1985 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Gnarrenburg geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, denen die Reinigung einschließlich Winterdienst auf der Fahrbahn wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die von den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Gnarrenburg vom 20. Dezember 1963 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 16. September 1985

gez. Otte  
Bürgermeister

Gemeinde Gnarrenburg  
Siegel

gez. Donat  
Gemeindedirektor

## Anhang zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg

Die Fahrbahnen nachstehend aufgeführter Straßen unterliegen gemäß § 1 Abs. 5 der vorgenannten Satzung nicht der Reinigungspflicht einschließlich dem Winterdienst der angrenzenden Grundstückseigentümer:

- |    |              |  |
|----|--------------|--|
| 1. | Augustendorf | K 48   |
| 2. | Barkhausen   | K 2  |
| 3. | Brillit      | K 4 Breite Lieth, Osterweder Straße  |
| 4. | Fahrendorf   | K2   |
| 5. | Glinstedt    | L 122 Zevener Straße<br>K 48 Huvenhoopstraße   |
| 6. | Gnarrenburg  | L 122 Hindenburgstraße<br>L 122 Am Kanal,<br>Hermann-Lamprecht-Straße                              |
| 7. | Karlshöfen   | L 122 Carlshütte,<br>Hamburger Straße<br>L 165 Bremer Straße                                       |
| 8. | Kuhstedt     | B 74 Bremervörder Straße,<br>Giehler Straße<br>L 122 Bremerhavener Straße,<br>Gnarrenburger Straße |
| 9. | Langenhausen | K 2  |